

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Digital Engineering and Management, B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Koblenz
Standort:	Koblenz
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.09.2024 - 31.08.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Das Modulhandbuch muss unter folgenden Aspekten überarbeitet werden:

- Die Darstellung in der Rubrik „Lernziele, Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen“ muss durchgehend kompetenzorientiert erfolgen.
- Die Managementanteile, die über die betriebswirtschaftlichen Module hinaus im Curriculum enthalten sind, müssen besser herausgearbeitet werden.

(§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 HSchulQSAkkV RP)

Auflage 2: Der Anspruch, Managementkompetenzen zu vermitteln, muss sich auch im Prüfungssystem abbilden, indem kommunikative Kompetenzen und Kompetenzen, die sich zum Beispiel aus Projektarbeiten ergeben, in die Benotung einfließen. (§ 12 Abs. 5 HSchulQSAkkV RP)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage 1 zum Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 HSchulQSAkrV RP)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"Das Modulhandbuch muss unter folgenden Aspekten überarbeitet werden:

- Die Darstellung in der Rubrik „Lernziele, Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen“ muss durchgehend kompetenzorientiert erfolgen.
- Die Managementanteile, die über die betriebswirtschaftlichen Module hinaus im Curriculum enthalten sind, müssen besser herausgearbeitet werden."

Die Auflage findet sich im Akkreditierungsbericht auf Seite 14, die Begründung zu der Auflage auf Seite 13.

Der Akkreditierungsrat sieht basierend auf den Anforderungen von § 12 Abs. 1 Sätze 1-3, 5 HSchulQSAkrV RP ebenfalls das Erfordernis, die Modulbeschreibungen kompetenzorientiert formuliert und alle zu erwerbenden Kompetenzen abgebildet werden müssen und übernimmt die vorgeschlagene Auflage in seinen Beschluss.

Auflage 2 zum Kriterium Prüfungssystem (§ 12 Abs. 5 HSchulQSAkrV RP)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"Der Anspruch, Managementkompetenzen zu vermitteln, muss sich auch im Prüfungssystem abbilden, indem kommunikative Kompetenzen und Kompetenzen, die sich zum Beispiel aus Projektarbeiten ergeben, in die Benotung einfließen." (Akkreditierungsbericht, S. 17)

Die Begründung der Auflage kann Seite 17 im Akkreditierungsbericht entnommen werden.

Der Akkreditierungsrat sieht basierend auf den Anforderungen von § 12 Abs. 5 HSchulQSAkrV RP ebenfalls das Erfordernis, dass die Prüfungen kompetenzorientiert erfolgen und die zu erwerbenden Kompetenzen auch abgeprüft werden müssen. Der Akkreditierungsrat übernimmt die vorgeschlagene Auflage in seinen Beschluss.

1. Hinweis

Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 19 ausgeführt: "Die Modulevaluationen werden nach Aussage der Studierenden jedoch in der Regel nicht zwischen den Lehrenden und den Studierenden

besprochen. Um den Qualitätssicherungskreis zu schließen, sollten die Studierenden über die Ergebnisse der Modulevaluation informiert werden."

Da die Begehung am 9./10.03.2023 stattgefunden hat, der Studiengang aber erst zum 01.09.2024 seinen Betrieb aufnehmen soll, beziehen sich die Angaben der Studierenden auf andere Studiengänge an der Hochschule.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass gem. § 4 Abs. 2 der Ordnung zur Lehrevaluation der Hochschule die Ergebnisse der Lehrevaluationen verpflichtend an die Studierenden zurückzumelden sind. Er geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Hochschule die von ihr selbst gesetzten Regeln bei dem neu einzurichtenden Studiengang einhält und damit auch die Anforderungen von § 14 Satz 4 HSchulQSAkrV RP erfüllt.

2. Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Ordnung für die Prüfung im Bachelor Studiengang Digital Engineering and Management an der Hochschule Koblenz in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

